

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Zum Termin am 25.05.2022, 12:00 Uhr
--

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Zweigertstr. 54
45130 Essen
Fax: 0201 7992 7302

17.05.2022

In dem Verfahren

L 12 AS 1872/21: Tabea Wojtkowiak ./ Jobcenter Märkischer Kreis

wird nunmehr nach erfolgter Akteneinsicht weiter vorgetragen.

Entgegen meinem Antrag auf vollständige Akteneinsicht, einschließlich der Strafakten als Nachweis vorsätzlicher und gemeinschaftlicher Vermögensschädigung durch den Beklagten, lagen diese Akten nicht vor.

Achtzehn Betrugsbeteiligte sind in den verschiedenen Vorgängen nachgewiesen.

- I. **Bescheid-Erteilung und Überprüfungsantrag (2005-2010)**
In der ersten Phase 2005 unterlässt es der Leistungssachbearbeiter Michael Siethof die gesetzlichen Vorgaben rechtskonform umzusetzen. Die geschuldete Beratungspflicht § 14 SGB I wurde vorsätzlich nicht erbracht.
[Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.08.2018, Az. III ZR 466/16](#)

Die Liste der beteiligten Mittäter ist lang, darunter sind allein 8 abhängig beschäftigte Rechtsexperten von der Widerspruchsstelle/Qualitätssicherung. In der Akte finden sich außerdem Hinweise auf den Wissensstand der Leistungssachbearbeitung, die im Widerspruch stehen zur fehlerhaft angewandten Rechtsanwendung. Somit muss nunmehr mit Nichtwissen davon ausgegangen werden, dass gesetzwidrige hausinterne Vorgaben die Vermögensschädigungen zum Ziel hatten/haben.

Bei den beteiligten Mitarbeitern sind zu nennen:

1. Herr Michael Siethof, Leistungssachbearbeiter
2. Frau Flemming
3. Frau Bilgin Eren, Widerspruchsstelle/Qualitätssicherung
4. Frau Andrea Schönfeld, Widerspruchsstelle/Qualitätssicherung
5. Herr Ulrich Paetz, Widerspruchsstelle/Qualitätssicherung
6. Herr Reinhold Quenkert
7. Herr Volker Riecke, Geschäftsführer &
8. Frau Erol
9. Herr Lau, Leistungssachbearbeiter
10. Frau Jennifer Schauder
11. Frau Janine Fehring, Widerspruchsstelle/Qualitätssicherung

12. Frau Anja Rockstroh, Widerspruchsstelle/Qualitätssicherung
13. Herr Jindra
14. Herr Rolf Zimmermann
15. Herr Peter Sellmann
16. Herr René Kipp, Widerspruchsstelle/Qualitätssicherung
17. Frau Viola Schilke, Widerspruchsstelle/Qualitätssicherung
18. Frau Schärfke, Widerspruchsstelle/Qualitätssicherung

II. Strafanzeige gegen Jobcenter-Mitarbeiter wegen Betrug (§ 263 StGB)

Allen Bemühungen zum Trotz verweigerte der Beklagte die Erstattung rechtlich zustehender Sozialleistungen mit Zustimmung der Geschäftsführung. In der Anlage findet sich ein aktueller Strafantrag gegen die rechtlich auch hier Verantwortliche wegen Betrug durch Unterlassen vom 14.05.2022. Damit wird die sozialrechtliche Klage auf die wohl ebenfalls zuständige strafrechtliche Ebene erweitert.

III. Schadensersatzpflicht nach § 44 SGB I von Amtswegen ohne Antrag

Der Rechtsanspruch ist unstreitig:

„Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die – soweit sie in Beiträgen bestehen – bereits der Verzinsung unterliegen.“

„Dabei wird von Erfahrungs- und Durchschnittsfristen ausgegangen, d. h. bewußt in Kauf genommen, daß manche Fälle so gelagert sind, daß auch bei schnellster Bearbeitung die Fristen überschritten werden können; ein Verschulden des Leistungsträgers wird für den Fall der Verzinsung also nicht unterstellt.“

Der Gesetzgeber hat der Behörde hier keinerlei Ermessen eingeräumt.

<https://dserver.bundestag.de/btd/07/008/0700868.pdf> (S.30)

IV. Ohne Antrags- und Klageerfordernis, kein Beschwerdewert

Der Gesetzgeber hat in seinem Gesetzentwurf zum SGB I für die Umsetzung des §§ 44 SGB I nicht annähernd in Betracht gezogen, das Sozialbehörden sich weigern würden auf einfachste Verwaltungsvorgaben mit dermaßen offener Rechtsbeugung zu reagieren.

<https://www.beispielklagen.de/klage120.html#9>

V. „Sozialleistungsbetrug“ durch das Jobcenter

Auf die Erinnerung an § 44 SGB I, folgte anstelle einer praktischen Umsetzung der gesetzlichen Auflage nur eine Aufforderung von Frau Tammen, (Widerspruchsstelle) drei Vollmachten beizubringen

„Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihr Schreiben vom 30. Juli 2021 ist hier eingegangen.

Bitte übersenden Sie mir bis zum 16. August 2021 die zu jedem einzelnen von Ihnen angegriffenen Verfahren erforderlichen Vollmachten.“

Dies ist nur ein konkretes Beispiel von Vielen von der Anmaßung der Qualitätssicherung/Widerspruchsstelle des Beklagten sich über den unmissverständlichen Gesetzestext hinwegzusetzen.

(2021-08-02 Widerspruchsstelle fordert Vollmachten zur Aufforderung zur Verzinsung)

- VI. **Das Urteil S 87 AS 1233/21 des Sozialgericht Dortmund vom 03.11.2021**
Die Vorsitzende Richterin Dr. Singh verfolgte nach unbedachter Aussage eines ehrenamtlichen Richter Müller / Richterin Müllenberg das eigentliche Ziel **einen Präzedenzfall zu vermeiden**. Diese Aussage können sieben Prozessbeobachter bezeugen. Aus Betroffenen Sicht stellt dies im dreisten Widerspruch zum Gesetzgeber eine aktive Hilfe zur offenen Rechtsbeugung dar.
Die in der Urteilsbegründung gewählte Formulierung lautet „Die Beteiligten streiten über die Verzinsung von verzögert ausgezahlten Leistungsansprüchen.“

Bereits die gewählte Formulierung stellt eine Täuschungshandlung hinsichtlich der aktiv handelnden Personen dar.

„Der bewilligte Geldbetrag in Höhe von 1.551,82 Euro ging am 09.02.2015 auf dem Konto der Klägerin ein.“

Nach **9 1/2 Jahren oder 3358 Tagen**,
nach einer Strafanzeige wegen Sozialleistungsbetrug gegen den damaligen Leiter der Widerspruchsstelle,
einer Anzeige wegen unterlassener Hilfeleistung gegen einen Leistungssachbearbeiter
und zwei "Gegen-Strafanzeigen" mit drei Verhandlungstagen gegen den Seitenbetreiber,
konnte am 09.02.2015 endlich ein weiterer Zahlungseingang in Höhe von 1551,82 € registriert werden.
Damit sind die Anschuldigungen der Geschäftsführung des Jobcenters Märkischer Kreis durch überprüfbare Fakten widerlegt!

Anschließend verweigert der Beklagte **fast 5 Jahre, oder 1785 Tage** lang die geschuldete Sachaufklärung und Verzinsung, um sich auf die Einrede der Verjährung und die „Absolution der Sozialrichter“ abzustellen?

- VII. **Strafanzeige wegen ist widerlegt Untätigkeitsklagen**
Der damalige Geschäftsführer des JobCenter Märkischer Kreis und über 25 Jahre ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Dortmund, Volker Riecke reagierte mit einer Gegenanzeige und fordert:

"Daher bin ich auch der Auffassung,
dass ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht."
<https://www.beispielklagen.de/klage030.html>

Das Urteil S 40 (28, 23) AS 70/09 vom 31.03.2014 beweist Rieckes Falschaussage und die Falschaussage des damaligen Leiters der Widerspruchsstelle René Kipp.

- VIII. **300,00 € Zinsen verweigert - Verjährung greift nicht**
Die fünf Beispiele: Klage136; Klage081; Klage091; Klage119; Klage015
04 Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen
belegen, dass Zinsen auch trotz rechtzeitiger Erinnerung verweigert werden. Das ist wohl offener Rechtsbruch.
Gibt es hausinterne Vorgaben zum Unterlassen von Verzinsung?

Anlagen

02 2022-04-30 Betrug durch Unterlassen - Anna Markmann

Aufforderung zur Rücknahme der Einrede der Verjährung an GF JC Märkischer Kreis

03 2022-05-14 Strafantrag - wegen bandenmäßigem Betrug durch Unterlassen

04 Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

05 2005-12-15 Akteneinsicht Blatt 000001 - Betrug durch verkürzten Anspruch

06 2021-08-02 Widerspruchstelle fordert Vollmachten zur Aufforderung zur Verzinsung

07 Zinsen § 44 SGB I

U. Wochel

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Anna Markmann, Geschäftsführerin - persönlich
Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht - persönlich

Jobcenter Märkischer Kreis
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799

30.04.2022

Betrug durch Unterlassen durch Ihre Mitarbeiter, Strafanzeige
§ 44 SGB I Verzinsung

Sehr geehrte Frau Markmann,
sehr geehrte Frau Buchholz,

seit Anfang des Monats vertreten Sie als Geschäftsführerin des Jobcenters Märkischer Kreis die außergerichtlichen und gerichtlichen Interessen. Frau Buchholz ist als Bereichsleiterin Recht für die Arbeit der Rechtsstelle tätig.

Heute wende ich mich persönlich ein erstes Mal an Sie, um nachzufragen, ob Sie beabsichtigen die teils rechtswidrigen Praktiken ihrer Vorgänger fortzuführen oder ansprechbar sind für nachweisbare Fehlentwicklungen.

Seit Jahren verweigert das Jobcenter Märkischer Kreis Anspruchsberechtigten die von Amtswegen und ohne Antragsvoraussetzung zu erbringende Schadensersatzleistung der Verzinsung gem. § 44 SGB I. Dabei geht es um Tausende von Euro. Strafrechtlich ist das Betrug durch Unterlassen (§ 263 StGB). Bandenmäßig durch die Vielzahl der Betrugs-Beteiligten, in Hunderten von Einzelfällen.

Ihre Amtsvorgänger hatten veranlasst, dass mittels des Antrags auf Verjährung nach § 45 SGB I die Vertuschung dieser kriminellen Praktiken durch die Beihilfe der Richter versucht werden soll. Das hier zugrunde liegende Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, 31.03.2014 hatte 9 ½ Jahre gedauert. Geschäftsführer Volker Riecke hatte 2010 ein Strafverfahren wegen falscher Verdächtigung gegen mich eingeleitet. Das Urteil vom 31.03.2014 bestätigte meine Rechtsauffassung. Das Jobcenter musste nachzahlen.

Am 25.05.2022 10.15 Uhr wird vor dem LSG NRW L 12 1872/21 ein öffentlicher Verhandlungstermin zum Thema stattfinden.

Sollten Sie sich entschließen den Antrag auf Verjährung zurück zu ziehen und die Schadensersatzleistung in Höhe von ca. 560,00 € nach zu zahlen, wäre der Termin vermeidbar.

Aus der gebotenen Dringlichkeit bitte ich Sie um eine aussagekräftige Rückmeldung

bis Freitag, 13.05.2022

Je nach Antwort würde ich am 14.05.2022 ich Strafantrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Wockelmann
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

Anlagen
Termins Ladung
Zins-Tabelle

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Staatsanwaltschaft Bochum
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum
Telefon: 0234 967-0
Fax: 0234 967-5087

14.05.2022

Strafantrag

gegen

Anna Markmann, als Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis
Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht, u.a.

Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 59/61

wegen

Betrug durch Unterlassen in wahrscheinlich Hunderten von Fällen

durch

vorsätzliche Missachtung des § 44 SGB I

in der Absicht der Vermögensschädigung Bedürftiger

Der Strafantrag wendet bewusst sich an die Staatsanwaltschaft Bochum, weil die Staatsanwaltschaft Hagen sich als Verfahrensbeteiligte erweisen wird.

Regelmäßig verklagen Staatsanwaltschaften deutschlandweit Leistungsberechtigte wegen Sozialleistungsbetrug mit der Unterstellung unterlassener Mitwirkung in der Absicht des Betruges.

Mit diesem Strafantrag werden erste Ermittlungen angestoßen.

Nach Zustellung des Aktenzeichens werden weiterführende Beweismittel übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Wockelmann
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

Anlagen

02 Zinsen § 44 SGB I

03 2022-04-13 Terminsmitteilung zum 25.05.2022

04 2022-04-30 Betrug durch Unterlassen durch JC

05 Klage120 Anspruch auf Verzinsung

06 Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

07 2018-08-09 Dem Sozialen immer die Treue gehalten - Märkischer Kreis

2021-12-02 Sozialleistungsbetrug durch Jobcenter_ Die Hinweise auf serienmäßigen Betrug im Jobcenter Märkischer Kreis häufen sich - Essen-Süd

2021-12-18 Es ist an der Zeit die Wahrheit zu enthüllen_ Jobcenter Märkischer Kreis sucht richterliche Absolution für nachgewiesene Verfehlungen - Essen-Süd

**Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen**

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**.

Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**.

Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)

beteiligte Richter/innen (Kammer) an der Zinsklagen:

Dr. Brünnen (92); Dörnert (32); Felten-Sprenger (56); Reif (14) (SG Köln 3)

Nr.	Klage	von - bis	Summe	Monate	Urteil	Zinsen	Widerspruch	Zahlung	Aktenzeichen,neu
001	Klage039	01.10.12-30.12.12	1698,60€	29	25.09.2015	169,80€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1980/20
002	Klage039	01.01.13-31.03.13	1566,87€	29	09.07.2020	140,40€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1981/20
003	Klage044	01.09.12-30.11.12	672,90€	32	11.09.2015	33,00€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2011/20
004	Klage044	01.07.12-30.09.12	336,30€	32	11.09.2015	17,92€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20; L 12 AS 1872/21
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 32 AS 440/21
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3426/20
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3420/20
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015		Untätigkeitsklage	-	S 56 AS 3463/20
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015		Untätigkeitsklage	-	S 92 AS 5446/20; S 32 AS 2083/21
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 30 AS 986/13
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14
019	Klage071	29.11.13-12.05.16	654,00€	?	2015	€	?	-	S 60 AS 1460/14
020	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	?	2015	€	?	-	S 28 AS 614/11
021	Klage091	01.11.15-30.04.16	1173,94€	19	2017	€	Erinnerung ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert
022	Klage081	01.08.18-09.08.19	3479,65€	13	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	W 1941/19
023	Klage015	01.04.17-06.12.17	184,05 €	27	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 5283/17
024	Klage119	06.11.17-08.04.19	372,00€	30	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 1268/17
025	Klage136	01.01.19-20.05.20	374,40 €	20	2019	€	3 Erinnerungen ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert

ARGE - Arnk

000001

Teamkennzeichnung/SB-Kennung
35502BG000 [REDACTED]

Datum
15.12.2005

Betr.: (Name der Bedarfsgemeinschaft)

1. Die LE war sonst Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ihrer Mutter (35502BG000 [REDACTED]). Sie hat das 18. Lebensjahr am 21.07.87 und stellt jetzt selbst den Antrag auf ALG II-
2. Es ist Alg II ab 24.11.05 bis 31.05.06 zu gewähren .
3. EDV-Eingabe in A2LL erl.
4. Abschlag über XXX_ per Scheck auszahlen. nein
5. Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X an vorrangige Leistungsträger: nein
 - UVG.-Stelle (Unterhaltsvorschussleistungen für Kinder bis zu 11 Jahren)
 - Familienkasse (Kindergeld bzw. KiZ)
 - Rententräger
 - Agentur für Arbeit (Alg I)
 - Sonstige
6. Vermögen ist in Höhe von XXX_ vorhanden, die Freigrenze liegt bei XXX_. die sofortige Verwertbarkeit wurde geprüft (Kfz und Grundbesitz sind gesondert zu prüfen!) nein
7. Mietkosten sind angemessen/unangemessen (Mietsenkungsverfahren einleiten!) erl.
8. Kostenersatz gem. § 34 SGB II wurde geprüft. nein
9. Bei Ausländern: Arbeitserlaubnis liegt vor bzw. könnte erteilt werden. nein
10. Ggf. Berechnung nach § 9 Abs. 5 SGB II fertigen. nein
11. Mitteilung an den Vermittler.
12. Akte zwecks Unterhaltsüberprüfung an die USB. 20.11.2005 *Arnk*
13. Fall wurde festgestellt: _____ erl. _____
14. Fall wurde angeordnet: _____ 19.12.05 *Arnk*
15. Z. V./Wv.



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 416 - 35502//0026615
Kundennummer: 277A170484
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502//0026615

Name: Frau Tammen
Durchwahl: 02371 905 272
Telefax: 02371 905 889
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.SGG-AjgII@jobcenter-gs.de
Datum: 02. August 2021

Rechtsstreit Matthias Hecht ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihr Schreiben vom 30. Juli 2021 ist hier eingegangen.

Bitte übersenden Sie mir bis zum 16. August 2021 die zu jedem einzelnen von Ihnen angegriffenen Verfahren erforderlichen Vollmachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Tammen

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Besucheradresse
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC: MARKDEF1760
Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Mi 08:00 - 15:30
Do 08:00 - 17:00
Fr 08:00 - 12:30

Thema: Zinsen

SGB I § 44

Mir ist keine Klage bekannt bei der das Jobcenter Märkischer Kreis gesetzeskonform, von Amtswegen und **freiwillig** die geschuldeten Nachzahlungen nach § 44 SGB I verzinst hat. Allerdings zeigt sich in ersten Recherchen, dass das Jobcenter Märkischer Kreis selbst auf Erinnerungsschreiben erfolgreicher Kläger abweisend reagiert und die Nachzahlungen verweigert.

KURZE INHALTSÜBERSICHT:

1. Kurze Einleitung
2. Gesetzliche Grundlage
3. Chronologie einer Recherche
4. [Urteile zum Thema](#)
5. [Infos zum Thema](#)
6. [Presseberichte zum Thema](#)
7. [Forenbeiträge zum Thema](#)
8. Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen
9. Tabelle II. - Beispiele von unterlassenen Leistungsgewährungen
10. Tabelle III. - Beispiele von eingeforderten Zins-Nachleistungen

Kurze Einleitung

Zinsen § 44 SGB I

Am 03.04.2020 fand ich einen Hinweis auf das Anrecht auf Zinsen in Höhe von 4 % bei verzögerter Leistungsgewährung durch das Jobcenter. Von verzögerter Leistungsgewährung ist wohl immer dann auszugehen, wenn Leistungen erst aufgrund erfolgreicher Klagen nachgezahlt werden. Das war für mich echt peinlich nach zehn Jahren aufRECHT e.V. Aber es war auch ein Start für Recherchen. Aus den Beispielklagen wählte ich zu Beginn 16 Klagen von 10 verschiedenen Personen aus.

Die angefügte Tabelle zeigt beispielhaft um welche Summen aus dem ohnehin gekürzten Existenzminimum Leistungsberechtigter Klagen müssen und auch die Länge der jeweiligen Verfahrensdauern. Jede einzelne dieser Klagen hätte automatisch durch das Jobcenter Märkischer Kreis mit 4 % verzinst werden müssen.

Aber die "Rechtstelle des Jobcenters" beugt das Recht regelmäßig und unterwirft sich **vermutlich hausinternen Weisungen? Den gesetzlichen Vorgaben des § 44 SGB I folgen die Mitarbeiter der Widerspruchsstelle und die Leistungssachbearbeiter jedenfalls nicht!** So musste festgestellt werden, dass auch nach erfolgreich gewonnenen Prozessen nicht einmal die Auszahlungen zeitnah nach dem Urteil (mit jahrelanger Verspätung der Verfahrensdauer!) erstattet wurden. Mehrmals mussten die Kläger die **Auszahlungen anmahnen**, einige Male erfolgte die Zahlung erst nachdem beim Sozialgericht ein **"Pfändungsbeschluss"** angefordert war. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Manche Kläger nie ihre erstrittenen Leistungen erhalten haben, weil nur sehr selten die Zahlungseingänge an den Anwalt Verzinsung erfolgte meiner Kenntnis nach nie automatisch. Das muss sich ändern.

Gesetzliche Grundlage

§ 44 SGB I Verzinsung

- (1) Ansprüche auf Geldleistungen sind **nach Ablauf eines Kalendermonats** nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.
- (2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.
- (3) ¹Verzinst werden volle Euro-Beträge.
²Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Die Zinspflicht gleicht die Nachteile aus, die bei verspätet gezahlten existenzsichernden Sozialleistungen entstehen.

§ 45 SGB I Verjährung (von Sozialleistungen, nicht Zinsen !!)

- (1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.
- (2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.
- (3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung und durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen. Diese Unterbrechungen enden jeweils mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag und den Widerspruch.

"Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, aber auch den Anspruch nach erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte."
[Gesetzentwurf 7/868 \(S. 30\)](#)

Chronologie einer Recherche

03.04.2020 Beginn der Recherche
Am 03.04.2020 fand ich im ELo-Forum einen Hinweis auf das Anrecht auf Zinsen in Höhe von 4 % bei verzögerter Leistungsgewährung durch das Jobcenter.

11.04.2020 Als Testlauf wurden in mehreren Verfahren die **Nachleistung von Zinsen angemahnt**. Durch rechts- und verfassungswidrige Sanktionen waren dem Leistungsberechtigten **5283,87 € seines Existenzminimums vorenthalten** worden. Aber nur 4274,67 € wurden nach Jahren durch mehrere Klagen erstattet. Die von Gesetzeswegen zustehenden Zinsen wurden verschwiegen und vorenthalten.

28.04.2020 **Ablehnungsbescheid** behauptet:
Frau B. (Widerspruchsteller) behauptet:
"Am 12.10.2015 wurden die Leistungen aus dem Vergleich an Sie zur Nachzahlung angewiesen, ein Anspruch auf Verzinsung nach § 44 SGB I ergibt sich daher nicht."
Diese Behauptung ist falsch.

03.05.2020 **Mit vier Untätigkeitsklagen Zinsen eingefordert**
(Sozialgericht Dortmund S 14 AS 2011/20; S 14 AS 2012/20; S 14 AS 1980/20; S 14 AS 1981/20)
Die Forderungen betreffen vier Sanktionen aus den Jahren 2012 & 2013. Alle waren rechtswidrig, und nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zu Sanktionen waren drei zudem verfassungswidrig.

10.06.2020 Herr O. (Leistungssachbearbeiter) behauptet:
"Sie haben die Verzinsung von Geldleistungen für das Verfahren S 58 A5 2496/13 beantragt. Ihrem Antrag habe ich entsprochen, Sie haben Anspruch auf Zinsen in Höhe von 140,40 Euro. Dieser Betrag wird in Kürze angewiesen. Meine Entscheidung beruht auf § 44 SGB I"
Diese Behauptung ist falsch.
- Die Zinsen wurden angemahnt. Der Gesetzgeber hat die Verzinsung vorgeschrieben. Ein Antrag war nie erforderlich.
- Er hatte auch nichts zu "entscheiden", es war lediglich die Anspruchshöhe zu **berechnen und anzuweisen**.

03.07.2020 **BSG, B 8 SO 15/19 R** - Das BSG liefert Klarstellungen u.a. zur Verzinsungsdauer.
"Die Klägerin hat Anspruch auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrags. Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen."
Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend (vgl. BT-Drucks 7/868 S 29), sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung vorliegen

09.07.2020 Frau B. (Widerspruchsteller) behauptet:
"Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. von Amts wegen zu verzinsen, sofern alle Voraussetzungen hierfür vorliegen. Demnach ist der angegriffene Bescheid rechtmäßig"
Diese Behauptung ist falsch.
Die **Allegro-Eingabemaske zur Verzinsung** zeigt deutlich, dass das Jobcenter zwischen "Anspruchsmonat" und "möglicher Beginn der Verzinsung" die Ansprüche um 6 Monate verkürzt anstatt nur um 1 Monat. Damit werden bei allen Berechnungen weiterhin **5 Zinsmonate unterschlagen**.

Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**. Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**. Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)

beteiligte Richter/innen (Kammer) an der Zinsklagen:
Dr. Brünnen (92); Dörmert (32); Felten-Sprenger (56); Reif (14) (SG Köln 3)

Nr.	Klage	von - bis	Summe	Monate	Zinsen	Widerspruch	Aktenzeichen,neu		
001	Klage039	01.10.12-30.12.12	1698,60€	29	25.09.2015	169,80€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1980/20
002	Klage039	01.01.13-31.03.13	1566,87€	29	09.07.2020	140,40€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1981/20
003	Klage044	01.09.12-30.11.12	672,90€	32	11.09.2015	33,00€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2011/20
004	Klage044	01.07.12-30.09.12	336,30€	32	11.09.2015	17,92€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20; L 12 AS 1872/21
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 32 AS 440/21
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3426/20
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 35 AS 3420/20
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 56 AS 3463/20
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 92 AS 5446/20; S 32 AS 2083/21
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€	Untätigkeitsklage	04.11.2020	S 60 AS 1460/14
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 30 AS 986/13
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14
019	Klage071	29.11.13-12.05.16	654,00€	?	2015	€	?	-	S 60 AS 1460/14
020	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	?	2015	€	?	-	S 28 AS 614/11
021	Klage091	01.11.15-30.04.16	1173,94€	19	2017	€	Erinnerung ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert
022	Klage081	01.08.18-09.08.19	3479,65€	13	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	W 1941/19
023	Klage015	01.04.17-06.12.17	184,05 €	27	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 5283/17
024	Klage119	06.11.17-08.04.19	372,00€	30	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 1268/17
025	Klage136	01.01.19-20.05.20	374,40 €	20	2019	€	3 Erinnerungen ignoriert	-	Zinsen verweigert, Kläger kapituliert

Tabelle II. - Beispiele von unterlassenen Leistungsgewährungen

Nr.	Klage	Aktenzeichen	Urteil	von - bis	Summe	Monate	Zinsen	Widerspruch
001	Klage001	S 27 AS 420/05 ER	22.05.2006	25.04.05-18.05.06	103,50 €	?	€	-
002	Klage002	S 27 AS 439/05	07.12.2006	07.07.05-07.12.06	133,50 €	?	€	-
003	Klage003	S 28 AS 308/09	20.09.2011	31.03.09-20.09.11	230,69 €	?	€	-
011	Klage011	W 404/13	13.02.2015	10.11.11-07.05.13	550,00 €	23	0 €	KDU vorenthalten
018	Klage018	S 27 AS 319/09	13.02.2015	01.11.09-11.02.10	1605,00 €	0	0 €	100%-Sanktion
022	Klage022	S 10 AS 1467/10 ER	13.03.2010	01.02.09-30.04.09	1022,00 €	0	0 €	100%-Sanktion
023	Klage023	S 28 AS 2887/10 ER	05.07.2010	01.07.13-30.09.10	1569,90 €	0	0 €	100%-Sanktion
024	Klage024	S 10 AS 2755/10 ER	30.07.2010	01.07.10-30.09.10	?,00 €	0	0 €	100%-Sanktion
025	Klage025	S 60 AS 1737/15 ER	01.06.2015	15.12.15-01.06.16	1041,00 €	0	0 €	100%-Sanktion
026	Klage026	S 33 AS 3869/10 ER	20.09.2011	15.12.10-20.09.11	€	0	0 €	100%-Sanktion
027	Klage027	S 23 AL 809/17 BA	12.03-2012	29.09.16-13.03.20	532,21 €	?	€	?
042	Klage042	S 56 AS 987/12	12.03-2012	01.01.10-31.03.12	648,00 €	?	€	?

Tabelle III. - Beispiele von gezahlten Zins-Nachleistungen

Nr.	Klage	Aktenzeichen	Urteil	von - bis	Summe	Monate	Zinsen	Widerspruch
001	Klage060	S 60 AS 3854/13	S 60 AS 3854/13	21.05.2013-04.05.2016	343,80 €	35	35,52 €	30%-Sanktion

[Urteile zum Thema: Zinsen § 44 SGB I](#)

[Infos zum Thema: Zinsen § 44 SGB I](#)

[Presseberichte zum Thema: Zinsen § 44 SGB I](#)

[Forenbeiträge zum Thema: Zinsen § 44 SGB I](#)